

Wir haben bereits 1873 S. 110 dieser Zeitschrift die 1. Auflage dieses vortrefflichen Büchleins, das allen Seelsorgern die besten Dienste für die Kinderseelsorge leistet, eingehend besprochen. Nun liegt uns die 2. umgearbeitete Auflage vor, worin besonders auf die reiche katholische Kinderliteratur der neuesten Zeit durch häufige Citate Rücksicht genommen wurde. Die Kapitel über Anleitung zu andächtigem Beten und zu guter Gewissensforschung erfuhren eine entsprechende Umarbeitung. Schließlich wollen wir unsere über die 1. Auflage ausgesprochene Mahnung wiederholen, daß der Autor hauptsächlich die Verhältnisse seiner Heimat im Auge hat und daß bei Verschiedenheit derselben auch die Befolgung mancher Rathschläge schwer oder unmöglich wird.

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

### **Zum gegenwärtigen Jubiläum.**

Von Professor Albert Bucher in St. Florian.

Der gelehrte Kapitular des regulirten Chorherrnstiftes Polling in Baiern, Eusebius Amort, gibt in seinem berühmten Werke „De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, nec non de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis, accurata notitia“ eine reich dokumentirte Geschichte der Jubiläen, vom ersten bekannten sogenannten ordentlichen, das Bonifacius VIII. im Jahre 1300 verkündete, bis zu dem von Papst Benedikt XIII. im Jahre 1724 für das nächste Jahr ausgeschriebenen. In derselben sind mit großem Fleiße gesammelt viele Bewilligungen der Päpste, angefangen von Bonifacius IX., vermöge welcher der Jubiläumsablaß in verschiedenen Ländern gewonnen werden konnte. Die erste derartige Bewilligung wurde gewährt nach einem handschriftlichen bairischen Chronikon eines gewissen Ulrich Futrer im Jahre 1392 „in gratiam Ducum Bavariae“ der Stadt München für die Zeit von „Dominica Oculi quadragesimae usque ad octavam S. Jacobi in aestate.“ Uebrigens scheint, wiewohl der genannte Chronist ausdrücklich das eben erwähnte „jubilaeum primum in Germania“ nennt, Köln es für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, vorausgesetzt die Richtigkeit der Nachricht des „Belgii Chronicon“, daß Papst Bonifacius IX. nach Ablauf des Jubeljahres 1390 bewilliget habe: „unum annum sub anni jubilaei Urbis Romae indulgentiarum forma Coloniensi civitati ita ut venientes Coloniam vel ibidem habitantes isto anno mediante visitantes certas ecclesias ad hoc directas cum oblationibus suis possent consequi indulgentias, quae visitantibus Urbem Romanam in anno jubileo concessae erant, videlicet plenissimam remissionem omnium peccatorum.“ Derselbe Chronist versichert dann, daß

nach Ablauf dieses Jahres Papst Bonifacius ein Jubiläum bewilliget habe „sub eadem forma civitati Magdeburgensi“ wobei er bemerkt: „Et ad utramque hanc civitatem missus est collector Papae, qui certam partem recepit oblationum.“ Dann habe der Papst gewährt „indulgentias similes visitantibus alias nonnullas civitates Germaniae ad certos menses“, z. B. Meissen und Prag.

Denkwürdig in der Geschichte der Jubiläen ist besonders das Pontificat Sixtus V., der nicht nur beim Antritte seines Amtes, zuerst unter den Päpsten, einen Jubiläumsablaß gewährt hat, sondern auch im Jahre 1588 einen vollkommenen Ablass „in forma jubilaei pro avertendis periculis“ verkündiget hat, und wieder im folgenden Jahre einen solchen „per totam ecclesiam pro pace Galliae.“ Das Beispiel Sixtus' V. fand bei seinen Nachfolgern vielfach Nachahmung. Und so hat denn auch Leo XIII. einen Jubiläumsablaß ausgeschrieben durch die Encyclica vom 15. Februar l. J. für die Zeit vom 2. März bis einschließlich 1. Juni. Die mehrfachen Jubiläen, welche sein hochseliger Vorgänger, der große Pius IX. ausgeschrieben hat, im November 1846, im November 1851, im August 1854, im September 1857, im Dezember 1864, dann aus Anlaß des vatikanischen Concils und schließlich das ordentliche Jubiläum im Jahre 1875, haben den verschiedenen Pastoralblättern und theologischen Zeitschriften Gelegenheit gegeben, mehr oder weniger einläßlich den Jubiläumsablaß, seine Geschichte, die Bedingungen seiner Gewinnung, die ihn begleitenden Fakultäten zu behandeln. Und so hat auch die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ nicht nur ihren Jahrgang 1870 eröffnet mit einem (wohl der Feder des H. H. Sailer, reg. Chorberrn von St. Florian entstammenden) Aufsatz: „Ueber den Concil-Jubiläums-Ablass;“ sondern auch im 1. Heft des Jahrgangs 1875 schon „das Jubiläum in erschöpfender Weise behandelt“ und dann noch im 2. Heft einen weiteren Aufsatz: „Zum gegenwärtigen Jubilaem ordinarium“ gebracht. Demnach wäre es mir nicht eingefallen das jetzt ausgeschriebene Jubiläum zum Gegenstand einer Arbeit für die Quartalschrift zu machen, wenn nicht am vorletzten Februar die Aufforderung dazu von einer Seite und in einer Weise an mich wäre gerichtet worden, daß ich sie doch nicht abweisen wollte. Und so wünsche ich, daß diese Arbeit, von der die Leser kaum viel Nutzen ziehen werden, doch aus diesem Grunde in ihrer Mangelhaftigkeit entschuldiget werde.

Bekanntlich unterscheidet sich der Jubiläumsablaß nicht als Ablass von jedem andern vollkommenen Ablass, sondern durch gewisse Fakultäten, die erleichtern sollen die allgemeine Benützung und Gewinnung desselben. Da aber zur Gewinnung jedes Ablasses unerläßlich ist genaue Erfüllung der zu seiner Gewinnung vorgeschriebenen Bedingungen, so dürfte vor Besprechung der Fakultäten des Jubilä-

uns, die der Bedingungen zu seiner Gewinnung angezeigt sein. Es ist eine solche Besprechung in Hinsicht auf die vielfache Meinungsverschiedenheit der Canonisten und Moralisten, besonders vor der Zeit des Pontifikates Benedict's XIV., sehr erleichtert durch eine Entscheidung der S. Congr. Indulgentiarum, die am 16 Februar 1852 auf die Frage: „An in Jubilaeo tum ordinario tum extraordinario, servandae sint omnes regulae a S. P. Benedicto XIV. traditae, quibus non adversatur Bulla Jubilaei“? geantwortet hat: „Affirmative.“ (Resolutiones sacrae Congr. Indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae accurate collectae ab Aloisio Princivalli, Romae 1862 p. 529.) Demnach werde ich mich in dem Folgenden besonders halten an die Encyclica dieses Papstes „ad poenitentiarios et confessarios pro anno sancto in urbe deputatos“ dd. 3. Decembris 1749, die anfängt: „Inter praeteritos“ und auch aufgenommen ist in die „Constitutiones selectae“ dieses Papstes, die unter andern auch im Jahre 1773 zu Venedig gedruckt worden sind, in welcher Ausgabe sie sich findet im 2. Theil, Seite 69 bis 109.

Von den **Bedingungen** zur Gewinnung des Jubiläums nennt Papst Leo XIII. zuerst den Kirchenbesuch und verlangt während der drei Monate, die für die Gewinnung des Jubiläums bestimmt sind, einen zweimaligen Besuch **dreier** Kirchen „ejusdem civitatis aut loci sive in illius suburbiis“, welche „ab Ordinariis locorum vel eorum Vicariis seu Officialibus aut de eorum mandato et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent“, zu bestimmen sind, oder wenn nur **zwei** Kirchen bezeichnet werden können, einen **dreimaligen** derselben oder wenn nur **eine** einzige vorhanden ist, einen **sechsmaligen** eben dieser.

Das Linzer Diöcesanblatt I. J. St. IV enthält folgende bischöfl. Weisung: „Es ist ein sechsmaliger Kirchenbesuch vorgeschrieben, und zwar in der Art, daß an Orten, wo mehrere Kirchen sind, drei Kirchen je zwei Mal, an Orten, wo nicht mehr als zwei Kirchen sind, jede derselben drei Mal, an Orten, wo nur eine Kirche ist, diese sechs Mal besucht werde. Es können mehrere Pfarrkirchen an Einem Orte sein, wie dieß in Linz, Steyr und Wels der Fall ist; diese Kirchen können zu Jubiläumsstationen der Pfarrkinder aller Pfarren dieses Ortes bestimmt werden. Hingegen können nicht Pfarrkirchen an verschiedenen Orten zu Jubiläumsstationen für die Pfarrkinder der einen und der andern Pfarre gemacht werden; eben so können nicht Filialkirchen, die zwar im Pfarrsprengel liegen, aber mit dem Pfarrorte nicht wie das Suburbium mit der Urbs zusammenhängen, Jubiläumskirchen für die Processionen des betreffenden Pfarrsprengels werden. Die politische Eintheilung wird für den Begriff Ort („ejusdem loci“) als maßgebend angesehen werden können. Wo immer eine Auswahl von Kirchen möglich ist, ermächtige ich

kraft der päpstlichen Fakultät den Pfarrvorstand, beziehungsweise in den Orten mit zwei Pfarren die in gegenseitigem Einverständnisse vorgehenden Pfarrvorstände, zu dieser Auswahl mit dem, daß die Hauptkirche eines Ortes nie umgangen werden darf. In Einz. bestimme ich die Domkirche, die Stadtpfarr- und die Karmelitenkirche zu Jubiläumsstationen.“

Deßhalb mag erinnert werden an die Entscheidung der S. Penitentiaria, deren Erwähnung geschieht in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1875, (S. 214), die auf die Frage: „An inter ecclesias visitandas recenseri possint oratoria publica?“ lautete: „Affirmative, dummodo ipsa oratoria sint publico cultui addicta et in iis soleat missa celebrari“, und an die eben dort angeknüpfte Bemerkung: „es dürfte keineswegs bezeichnet werden eine Feldkapelle, ein Privatatorium oder eine alte Kirche, die noch stehen geblieben, in der aber nicht mehr Gottesdienst gehalten wird, oder auch ein Kirchlein, in welchem die hl. Messe entweder nicht gelesen werden kann oder kaum je gelesen wird.“ „Uebrigens meint wenigstens auch das Kölner „Pastoralblatt“ (Jahrgang 1869, Nr. 7. S. 80) ist es nicht erforderlich, daß in der Kirche das allerheiligste Sakrament aufbewahrt werde.“

W a n n der Kirchenbesuch geschieht, Vor- oder Nachmittag, an Sonn- oder Feier- oder Werktagen, zur oder außer der Zeit des Gottesdienstes ist der Wahl jedes Einzelnen überlassen. Eine Meinungsverschiedenheit ist nur möglich in letzter Hinsicht.

Da mir jedoch keine gegentheilige Entscheidung Benedikts XIV. oder einer römischen Congregation bekannt ist, bin ich geneigt, den Besuch einer vorgeschriebenen Kirche zum „pflichtschuldig zu besuchenden Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“ auch als Kirchenbesuch zur Gewinnung des Jubiläumsablaß gelten zu lassen, vorausgesetzt, daß der Hingang zur Kirche in dieser Intention geschieht und während oder vor oder nach dem Gottesdienste das Ablassgebet verrichtet wird.

Ob man die Kirchenbesuche an verschiedenen Tagen machen will oder an einem und demselben, das ist jedem überlassen. Nur wäre im letzten Falle, wenn z. B. Jemand, in dessen Pfarre nur Eine, die Pfarrkirche, zur Gewinnung des Jubiläums-Ablasses bestimmt ist, alle sechs vorgeschriebenen Kirchenbesuche an Einem Tage machen wollte, zu beachten, was das Münster „Pastoralblatt“ (Jahrgang 1879, Nr. 3, S. 27) schreibt: „Der sechsmalige Gang zur Kirche (richtiger: Eintritt in die Kirche) ist wesentlich. Es wäre daher ungiltig, wenn man diese Bedingung dadurch erfüllen wollte, daß man bei einem einmaligen Kirchenbesuche sechsmal die Gebete verrichtet, dagegen giltig, wenn man den sechsmaligen Besuch so anstellt, daß man nach jedem Besuche (will sagen: nach jedesmaliger

Verrichtung des Ablassgebetes) zur Kirchenthüre hinaustritt und sofort in die Kirche zurückkehrt.“ (Cfr. Entscheidung der Pönitentiarie in dieser Zeitschrift, 1875, S. 251, n. II. und S. 253, n. VIII.) Es fährt dann fort: „Ebenso geht es nicht an, daß Jemand, der in der (versteht sich für den Jubel-Ablass durch den Seelsorger seines Wohnortes bestimmten) Kirche sich befindet, z. B. zur Anhörung der hl. Messe, bei dieser Gelegenheit die Gebete verrichten und das für einen Kirchenbesuch rechnen wollte, (d. h. wie sich aus dem Folgenden ergibt, wenn er sich nicht schon vor dem Eintritt in die Kirche das vorgenommen und beabsichtigt hat) dagegen steht nichts im Wege mit der Anwohnung der hl. Messe und wäre es auch die sonntägliche Pflichtmesse, einen Kirchenbesuch zu verbinden, wenn man nur beim Eingange zur Kirche diese Intention hat.“

Der Kirchenbesuch kann auch zu *P f e r d e* oder im *W a g e n*, so weit es sich um den Weg zur Kirche, beziehungsweise deren Umfriedung handelt, geschehen. (Ferraris l. c. n. 14.) Zum Verständniß dürfte dienen die ebendort n. 16 darüber gemachte Bemerkung, daß gleichen Gewinn am Ablass die der Kirche ganz Benachbarten und die von ihr weit Entfernten machen: „*remissio non proportionatur labori, sed meritis, quae dispensantur.*“

Da die vorgeschriebenen Kirchenbesuche nur während der drei *J u b i l ä u m s m o n a t e* zu geschehen haben, so könnte es wohl vorkommen, daß Jemand in der von dem Seelsorger seines jetzigen Wohnortes bezeichneten Kirche oder den Kirchen, die von diesem bestimmt werden, einen oder mehrere Kirchenbesuche macht, ehe er aber die nothwendige Zahl erfüllt, seinen Wohnsitz verändert, in eine andere Pfarre, vielleicht in ein anderes Bisthum übersiedelt. Da könnte nun die Frage entstehen, was muß ein solcher thun, muß er von Neuem die Kirchenbesuche anfangen oder genügt es, daß er die Fehlenden in einer von dem Seelsorger seines jetzigen Wohnortes bestimmten Kirche abstatte? Die Frage ist schon an die S. Poenitentiaria gestellt und von ihr günstig also beantwortet worden: „*Opera incepta uno in loco, impleri et perfici posse in alio, ubi quis vitam degere debeat ratione officii, servitii vel matrimonii.*“ Dasselbe gilt auch bei der Uebersiedelung in eine neue Diocese. (Münster Pastoralblatt 1875, S. 83, n. III.)

Da nach Benedict's XIV. Erklärung („*Inter praeteritos*“ §. 13) der Besuch der vier in Rom vorgeschriebenen Basiliken, beim ordentlichen Jubiläum wenigstens an Einem, natürlichen oder kirchlichen, Tag geschehen muß, so könnte die Frage gestellt werden, ob auch bei einem *a u ß e r o r d e n t l i c h e n*, wie das gegenwärtige, dort, wo drei oder zwei Kirchen bezeichnet werden, an einem Tage diese drei oder zwei Kirchen besucht werden müssen, so daß also in 2, beziehungsweise 3 frei zu wählenden Tagen die

Kirchenbesuche geschehen müßten, oder ob man sich diese Besuche auf 6 beliebige Tage vertheilen dürfe. Da die Encyclica den Ablass gewährt denen, welche außer den andern vorgeschriebenen Werken „tres Ecclesias bis aut si duae tantum adsint Ecclesiae, ter aut si dumtaxat una, sexies, spatio trium mensium visitaverint,“ so darf man wohl sagen, die zum Gewinnen des Jubiläums-Ablasses vorgeschriebenen sechs Kirchenbesuche mag sich jedermann beliebig eintheilen. Man kann alle 6 Besuche an einem Tage machen oder auf mehrere Tage vertheilen.

Es bewilligt aber Leo XIII. den Jubiläums-Ablass nur denen, welche die Kirchen „visitaverint, aliaque recensita opera devote peregerint“, so daß also dieses „devote“ wohl auch zu „visitaverint“ zu beziehen, für die Kirchenbesuche gefordert ist, wie es denn wirklich in manchen Jubiläums-Ausschreiben z. B. durch welches Benedict XIV. das ordentliche Jubiläum des Jahres 1750 „ad universum catholicum orbem“ ausdehnte, das anfängt: „Benedictus Deus“ ausdrücklich bei „visitaverint“ steht.

Dieses „devote“ betreffend, sagt Benedict XIV. (Inter praeteritos §. 76), wie schon in dem Aufsatze des Jahrganges 1870, S. 5, zu lesen: „Necesse igitur est pro adimplendo injuncto opere, ut visitatio fiat cum intentione vel voluntate, Deum honorandi suosque Sanctos, ut ingressus et egressus ex Basilicis fiat cum modestia et ut ibi aliquis religionis actus exerceatur.“ Also durch einen Kirchenbesuch, der geschieht, um sich eine Kirche oder einen neuen Altar, ein neues Bild in einer wohl für das Jubiläum designirten Kirche anzusehen, würde die Bedingung zu dessen Gewinnung nicht erfüllt. (Cfr. Kölner Pastoralblatt, 1875, n. 7.) Uebrigens mag doch auch hier stehen, was Ferraris sagt: (l. c. art. III. n. 15) „devote censetur fieri (visitatio) etiam a constituto in mortali, item ab immodesto et peccante per viam, si modeste ingrediatur Ecclesiam et devote oret in ea;“ und was dießbezüglich bemerkt wird in dieser Zeitschrift (1875, S. 216): „Nicht bloß der Besuch selbst, sondern auch der Gang zur Kirche muß devote (nach meiner Meinung ist das zu verstehen „ex devotione“ in der Absicht, einen zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu machen) verrichtet werden. Der andächtige (devote) Gang zur Kirche verlangt jedoch keine visitatio processionalis oder ein mündliches Gebet“, (auf dem Wege nämlich).

Diese letzte Bemerkung mahnt an die Stelle des Jubiläums-ausschreibens: „locorum Ordinariis indulgemus, ut Capitulis et Congregationibus tam saecularium quam regularium, sodalitatibus, Confraternitatibus, Universitatibus seu Collegiis quibuscunque

memoratas Ecclesias processionaliter visitantibus, easdem visitationes ad minorem numerum pro suo prudenti arbitrio reducere queant;“ und an die Entscheidung der Pönitentiare (in dieser Zeitschrift, 1875, S. 252, n. V.) auf die Frage: „An fideles qui comitantur aut sequuntur Capitula, Congregationes et Confraternitates processionaliter pro lucrando Jubilaeo Ecclesias visitantes gaudeant indulto eisdem Capitulis et Congregationibus concessio?“ Die lautete: S. Poenitentiaria, consideratis expositis, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate respondet: fidelibus cum Capitulis, Confraternitatibus, Congregationibus etc. seu cum proprio Parocho aut alio Sacerdote ab eo deputato Ecclesias pro lucrando Jubilaeo, processionaliter visitantibus applicari posse ab Ordinariis Indultum in Literis Apostolicis eisdem Congregationibus et Capitulis concessum.“

Es wird also abhängen, auch für dieses Jubiläum meine ich, von der Anordnung des hochwürdigsten Ordinarius, ob die Zahl der Kirchenbesuche durch Theilnahme an in jeder Pfarre anzustellenden Processionen und in welchem Maße dieselbe vermindert werden kann für diejenigen, welche das Jubiläum gewinnen wollen. Der hochwürdigste Herr Bischof von Vinz erklärt, kraft der den Bischöfen ertheilten Fakultät, daß Ein Kirchenbesuch, der in Theilnahme an einer durch die Seelsorgsgeistlichkeit geführten Procession vorgenommen wird, für zwei private Kirchenbesuche zu gelten haben.

Bei solchen Processionen kann es nun leicht geschehen, daß nicht die ganze Volksmenge in die Kirche kommen kann, vor der Thüre, vielleicht in einiger Entfernung davon bei großer Betheiligung ein Theil der Gläubigen stehen bleiben muß; da entsteht nun die Frage, ist es von Seite dieser doch als ein für Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebener Kirchenbesuch gültig, wenn sie an diesem Orte, wo sie eben stehen bleiben müssen, weil die Kirche bereits angefüllt ist, ihr Ablassgebet verrichten? Ferraris antwortet (l. c. 7 und 8): „Quando quis prae nimio hominum concursu nequit ingredi Ecclesiam visitandam, satisfacit visitando extra portam ibique orando. Immo, si ratione talis nimii concursus, ne quidem ad portam Ecclesiae pertingere posset, satis esse visitare et orare in Coemeterio, quia et hoc modo dicitur moraliter visitare Ecclesiam: Coemeterium (wenn es die Kirche umgibt, an die Kirche angränzt) enim in favorabilibus venit nomine Ecclesiae.“

Beim Kirchenbesuch verlangt weiters Leo XIII., daß die den Jubiläums-Ablass gewinnen Wollenden „per aliquod temporis spatium pro Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro exstirpatione haeresum omniumque errantium conversione, pro Christianorum principum concordia ac totius fidelis populi pace et unitate ac juxta mentem Nostram

*pias ad Deum preces effuderint*“, bestimmt also, wenn ich so sagen darf, Quantität, Inhalt und Qualität des Ablassgebetes. Freilich ist genau bestimmt eigentlich nur der Inhalt; es wird übrigens genügen, das Gebet im Allgemeinen auf die Meinung, nach der Bestimmung des Papstes, in der Absicht eine Bedingung der Gewinnung des Jubiläums zu erfüllen, ohne gerade die einzelnen Bestimmungen und Meinungen desselben sich gegenwärtig zu halten oder auch nur zu kennen, andächtig zu verrichten. (So Ferraris l. c. n. 20.)

„*Pias ad Deum preces*“ ordnet der hl. Vater an, also andächtige und zwar mündliche, wie das „*effuderint*“ zur Genüge erklären dürfte.

Dem „*per aliquod temporis spatium*“ geschehe Genüge, sagt Schmalzgrueber (l. c. n. 148) durch „*quingies Pater et Ave*“; dergleichen Ferraris (l. c. n. 19) durch eine „*quina repetitio Orationis Dominicæ et Salutationis Angelicæ*“.

Das Einzige Diözesanblatt enthält hierüber folgendes: „Ein bestimmtes Gebet ist nicht vorgeschrieben, nur muß das Gebet einige Zeit dauern („*per aliquod temporis spatium*“); es genügen fünf oder sieben Vater unser sammt dem apostolischen Glaubensbekenntnisse.“

Das Gebet muß beim jedesmaligen Kirchenbesuche verrichtet werden. Die Frage: „*An possit per preces jam obligatorias e. gr. per horas canonicas satisfieri precibus a Summo Pontifice præscriptis ob lucranda Indulgentiam plenariam?*“ hat die Congr. Indulg. vom 29. Mai 1841 mit „*Negative*“ beantwortet.

Als Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums schreibt ferner Leo XIII. allen Gläubigen, ohne Ausnahme, auch Kindern, Greisen, sonst Dispensirten (cfr. Schmalzgrueber, l. c. n. 151, Ferraris l. c. n. 33—35) vor, daß sie „*semel (an Einem Tage) intra præfatum tempus (der drei Jubiläumsmonate) esurialibus tantum cibis utentes*“ („diese Abstinenz, schreibt das Kölner „*Pastoralblatt*“ 1869, S. 81, ist so zu beobachten, wie dieß bei denjenigen kirchlichen Fasttagen, welche in dieselbe Zeit fallen, nach Landesgebrauch vorgeschrieben ist, so daß man von den Milderungen, welche durch specielle Dispensation gestattet sind, keinen Gebrauch machen kann. Da nun in ganz Deutschland, nach altem Gewohnheitsrecht, an allen Fasttagen der Gebrauch von Lacticiniis und Eiern erlaubt ist, so darf man diese auch bei den Jubiläumsfasten genießen, nicht aber Fett, d. h. Schweinfett gebrauchen, weil letzteres nicht durch allgemeine Gewohnheit, sondern durch die specielle Fastdispens erlaubt ist“) *jejunaverint* (nach dem oben angeführten allgemeinen Grundsatz) *praeter dies in quadragesimali indulto non comprehensos aut alias simili stricti juris jejunio* (ein solcher wäre meines Wissens

nur der letzte Mai als Vigilie des Pfingstfestes für Oberösterreich) ex praecepto consecratos.“

An „in quadagesimali indulto“ inbegriffenen Tagen, d. h. da die Quatemberwoche zur Zeit der Publicirung des Jubiläums schon verfloßen ist, an allen Tagen, auch der Fastenzeit, ausgenommen die Freitage und die drei letzten Tage der Charwoche, steht es frei, den Jubiläumsfasttag mit Abstinenz und Jejunium zu halten, wenn es auch weniger angezeigt erscheinen dürfte, Sonntage dafür zu wählen.

Eine weitere Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums stellt Leo XIII. dadurch, daß er von den Gläubigen fordert, daß sie „peccata sua confessi sanctissimum Eucharistiae Sacramentum susceperint.“ Es genügt also nicht der bloße Gnadenstand. Es wird eine gültige Beicht gefordert, eine ungültige hat keine Geltung. Die Absolution wird nicht unbedingt gefordert und hat zu unterbleiben, wenn der Beichtvater keine genügende Materie finden sollte. Weder die Beicht noch die Communion braucht in der Jubiläumskirche verrichtet zu werden.

Da zum größeren Theil die Jubiläumszeit bei uns mit der österlichen Beichtzeit zusammenfällt, dürfte besonders beachtenswerth sein, daß die S. Congr. Indulg. am 10. Mai 1844 auf die Frage: „An Christifideles, secundum Canonem Omnis utriusque sexus Sacramentum Eucharistiae suscipientes tempore Paschali possint per hanc Sac. Communionem lucrari indulgentiam plenariam, ad quam lucrandam inter caetera praescribitur S. Communio“ geantwortet hat: „Affirmative, dummodo Indulgentia lucrificianda, non sit in forma Jubilaei, pro quo tantum requiritur peculiaris Confessio atque Communio.“ (l. c. S. 470.) Desgleichen hat die Pönitentie am 25. Jänner 1875 und erst jüngst am 26. Februar 1879 wieder erklärt: „unica Confessione et Communionem non posse satisfieri praecepto paschali et simul acquiri Jubilaeum.“

Zufolge dieser Entscheidung kann also mit einer und derselben Beicht und Communion nicht zugleich die Osterpflicht erfüllt und das Jubiläum gewonnen werden, und ist somit zur Erreichung beider Zwecke ein zweimaliger Empfang dieser Sacramente nothwendig. Da hört man unter Anderen fragen, wie es in großen Pfarren oder auch in den eben nicht gar großen, aber wegen des Priestermangels eines zweiten Geistlichen entbehrenden Pfarren nur möglich sei, daß die erforderlichen Beichten in dieser kurzen Zeit von dritthalb Monaten aufgenommen und dabei auch die anderen seelsorglichen Geschäfte verrichtet werden. Es beginnt jedenfalls für die Seelsorger eine überaus anstrengende Zeit und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn manche Priester dieser Anstrengung mehr oder weniger unter-

liegen werden; indessen scheint immerhin hinsichtlich der Beichten eine große Erleichterung, auf die gegenwärtig mancher Seelsorger nicht denkt, möglich zu sein. Das 4. Kirchengebot besagt: „Du sollst Deine Sünden dem verordneten Priester jährlich zum Wenigsten einmal beichten und um die österliche Zeit das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen.“ Die österliche Zeit ist also nur in Betreff der jährlichen hl. Communion, nicht aber in Betreff der jährlichen Beicht vorgeschrieben, indem es zur Erfüllung des Kirchengebotes genügt, daß die Beicht überhaupt im Jahre, also innerhalb des Jahres, von einer Osterzeit bis zur anderen, verrichtet werde. Deswegen glauben wir, daß die beiden genannten hl. Zwecke von denjenigen, die seit der Osterzeit des vergangenen Jahres wenigstens Ein Mal gültig gebeichtet haben, erreicht werden können, wenn sie zur Gewinnung des Jubiläums andächtig beichten und communiciren und an einem spätern, auf die Jubiläumscommunion folgenden Tage, nach sorgfältiger Bewahrung des Gnadenstandes, ohne neue Beicht, wieder communiciren. Die innerhalb des besagten Jahres abgelegte Beicht und diese zweite Communion zusammen gelten dann als Erfüllung des 4. Kirchengebotes. In die Classe solcher Christen fallen bei weitem die meisten Gläubigen unserer Diöcese, und kann daher die Arbeit der Priester wesentlich erleichtert werden. Wir wissen, daß das hochwürdigste Ordinariat Linz die Anfrage eines Pfarrers in diesem Sinne erlediget habe.

Es erübrigt noch die letzte Bedingung, welche Leo XIII. zur Gewinnung des Jubiläums mit den Worten stellt, daß die Gläubigen auch zu geben haben „*aliquam eleemosynam in pauperes vel in pium aliquod opus, prout unicuique devotio suggeret.*“ Nach diesen Worten würde genügen, „*praebere quantumcumque parvam eleemosynam*“ (d. h. eine zeitliche Gabe, nicht etwa ein geistliches Almosen an Gebet, oder Ermahnung u. s. w., übrigens braucht es auch nicht gerade Geld zu sein), das Wieviel ist dem Belieben eines jeden überlassen (Wiener Diöz. Bl. 1879 S. 47), doch soll es im Verhältniß stehen *ad finem implorandi divinam opem.* (Ferraris l. c.) Dem Kölner Pastoralblatt entnehme ich über dieses Erforderniß noch die Bemerkung (l. c. S. 82 d.): „Es ist nicht nothwendig, das Almosen persönlich zu geben, man kann es auch durch andere geben lassen. Nur ist in diesem Falle darauf zu sehen, daß es innerhalb der Jubiläumszeit vertheilt wird, da man sonst den Ablass nicht gewinnt. (Das gilt wohl nur, wenn es bestimmt ist für einen bestimmten Armen oder mehrere bestimmte Arme, die übrigens nicht gerade Bettler oder bettelarm zu sein brauchen, wenn sie nur, wie Ferraris sagt, l. c. n. 43 „*secundum suum statum, qualitatem et conditionem non habent necessaria ad victum*

et vestitum.“ Wenn aber das Almosen bestimmt ist für einen Fond zur Unterstützung der Armen oder der Missionen oder einer wohlthätigen Anstalt, kurz eines frommen Zweckes, dann wird es wohl genügen, daß es während der Jubiläumszeit diesem Fonde zugeführt oder doch Jemandem übergeben wird, der die Beförderung an diesen Fond regelmäßig vermittelt, z. B. dem Pfarramte oder Ordinariate.) Ebenso würde man des Ablasses nicht theilhaft werden, wenn z. B. der beauftragte Dienstbote das Almosen, sei es absichtlich oder aus Bergeßlichkeit, nicht in dieser Zeit gäbe; denn es würde in diesem Falle eine zur Erlangung des Ablasses wesentliche Bedingung unterlassen, da das Almosen wohl gegeben würde, aber nicht „in pauperes vel in pium opus“ übertragen wird. Jedermann, der den Ablass gewinnen will, muß ein Almosen geben, wenn ihm dieses Werk nicht in ein anderes umgeändert wird. Da es aber nicht nothwendig ist, daß es persönlich gegeben werde, so kann füglich der Obere für seine Ordensuntergebenen, die kein peculium haben, oder der Vater für seine Kinder das Almosen geben, jedoch mit deren Wissen und in deren Namen. Was aber Ferraris von den Religiosen sagt, dürfte auch den Hausvätern, die für ihre Familie, Dienstboten u. s. w. das Almosen geben wollen, zu empfehlen sein, es vorher ihren Angehörigen anzuzeigen, wenn sie es nicht vorziehen, jedem seinen Theil einzuhändigen, mit der Weisung, wo sie es abzugeben hätten und in welcher Meinung.

Nach Besprechung der einzelnen Ablassbedingungen ist noch eine Bemerkung von großer Wichtigkeit zu machen, nämlich die, daß, weil „man den Ablass erst im Augenblicke erlangt, wo das letzte der vorgeschriebenen Werke verrichtet wird, das letzte der vorgeschriebenen Werke jedenfalls in statu gratiae verrichtet werden muß. Es dürfte demnach vielleicht häufig anzurathen sein, zuletzt vor den zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werken die heilige Communion zu empfangen.

Wenn im Münster „Pastoralblatt“ (Jahrg. 1865, S. 64) gesagt wird: „Sollte Jemand nach abgelegter Beichte und Verrichtung einiger Werke in eine schwere Sünde fallen, so muß er nothwendig zum zweiten Male beichten, da man einen Ablass nur in statu gratiae gewinnen kann; hiernach aber braucht er dann die schon verrichteten Werke nicht von Neuem zu verrichten, sondern die noch folgenden beizufügen“; so scheint mir das nur insoweit richtig, als sich unter den erst noch zu verrichtenden Werken auch die Jubiläums-Communion befindet; sonst wird eine neuerliche Beicht jedenfalls sehr zu empfehlen sein, aber doch kaum absolut nothwendig genannt werden können, wie auch Schmalzgrueber (l. c. n. 149) schreibt: „in finem lucrandi Jubilaei confessus si, (ss. Eucharistia quoque in hac intentione sumta, möchte ich zu größerer Deutlichkeit

beifügen) antequam cetera opera perficiat, incidat iterum in peccatum mortale, Indulgentias Jubilaei lucrari poterit modo praevia Contritione perfecta, caetera opera compleat in statu gratiae Dei; quia Bulla Confessionem ut summum unam praescribit.“ Schließlich füge ich noch bei zwei Entscheidungen der Pönitentiarie aus dem Münster „Pastoralblatt“ (Jg. 1875, S. 83) n. IV. „Utrum lucretur Jubilaeum, qui conditiones praescriptas adimplet in aliena Dioecesi, ubi non habet domicilium, si observet ordinationes loci, ubi moratur“ und n. V. „Utrum lucretur Jubilaeum qui confessionem et communionem peragit in aliena Dioecesi ubi non habet domicilium, dum caetera opera injuncta in propria Dioecesi adimplevit aut adimplere intendit juxta modum a proprio Ordinario praescriptum?“ Auf beide Fragen lautete die Antwort: „Affirmative.“ Noch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke der gegenwärtige Jubiläumsablaß wiederholt gewonnen werden könne? Wir antworten entschieden mit „Ja“, und führen hiefür die jüngste Entscheidung der Pönitentiarie vom 26. Februar 1879 an, welche lautet: „Jubilaeum, quoad plenariam Indulgentiam bis aut pluries lucrificari posse, injuncta opera bis aut pluries iterando.“

Ehe wir nun übergehen zu den das Jubiläum auszeichnenden Fakultäten, ist zu gedenken der Vorfrage des Papstes für die „navigantes et iter agentes“, die, wenn sie während der Jubiläumszeit dasselbe nicht gewinnen konnten oder zu gewinnen verabsäumten, es sollen gewinnen können „ubi ad sua domicilia seu alio ad certam stationem se receperint, operibus suprascriptis peractis et visitata sexies Ecclesia Cathedrali vel Majori aut parochiali loci eorum domicilii seu stationis hujusmodi“, wozu in dieser Zeitschrift (1870, S. 11) bemerkt wird: „Der Unterschied dieser Bestimmung hinsichtlich des Kirchenbesuches hat darin seinen Grund, daß mit dem Aufhören des Jubiläums auch die bestimmten Kirchen aufhören, designirte zu sein, weshalb die oben genannten speciell bezeichnet werden.“

Nun beginnen wir mit der Darlegung der besonderen Jubiläums-Fakultäten, die theils zunächst den Gläubigen, theils zunächst den Beichtvätern ertheilt werden. Handeln wir zuerst von den letzteren. Der Beichtvater kann, resp. soll den durch Krankheit oder sonstigen Grund rechtmäßig Verhinderten, die Verrichtung der zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke „in aliud proximum tempus prorogare.“ Im Kölner „Pastoralblatt“ (1869, S. 104, Anm. 15) findet sich dießbezüglich die Bemerkung: „Als „proximum tempus“ ist nach Gobat (de jubilaeo p. III. s. VIII. qu. 5.) und Bellegambe (de jubilaeo n. 111) eine Zeit von 14 Tagen, nach Collet (tr. du jubilé ch. VI. §. I. n. 4.) eine Zeit

von einigen Wochen zu betrachten.“ Würde auch innerhalb dieses „proximum tempus“ die Erfüllung der Jubiläumserfordernisse den zur Zeit der Jubiläumssfrist daran Verhinderten voraussichtlich oder wahrscheinlich nicht möglich sein, so müsse ihnen der Beichtvater die „memorata opera vel eorum aliqua“ umwandeln „in alia pietatis opera.“ Zu einer solchen Umwandlung ist aber der Beichtvater nur dann berechtigt, „salva conscientia“, wie Benedikt XIV. bemerkt, (l. c. §. 54) wenn „impedimentum vere adsit, aut moralis impotentia“ nicht schon deshalb, weil es für Jemanden wohl beschwerlicher als für andere ist. Die Commutation darf nicht so weit gehen, daß das substituirte Werk ungemäßigt oder auffallend geringer sei als das Werk des Gelübdes (oder der Jubiläumsbedingung), weil dieses mehr als Dispensation angesehen werden müßte. Der hl. Alphons rath dem Beichtvater, solche Werke zu substituiren, welche dem Pönitenten einen großen geistlichen Nutzen gewähren, ohne zugleich für ihn zu schwierig zu sein; so wäre z. B. empfehlenswerth ein öfterer Empfang der hl. Sakramente, ein öfterer Besuch des hh. Sakramentes. Die Hauptsache ist, daß ein gutes Werk substituirt werde, von dem der Beichtvater glaubt, daß es für den bestimmten Pönitenten mit Rücksicht auf seine bestimmten Verhältnisse recht heilsam sei (Münst. B. 1875, 72.) Es dürfte sich empfehlen, ein dem vom Papste bestimmten ähnliches zu wählen (Wiener Diöz. B.) Weitere Fragen bezüglich der Commutation der Jubiläumswerke und der Gelübde sind die, w a n n hat sie zu geschehen und können alle commutirt werden? In Betreff des „wann“ sagt das Wiener Diöz. Bl. (l. c. S. 49): die Commutation der Jubiläumswerke können die Beichtväter i n w i e a u ß e r der Beicht, im letzteren Falle aber nur bei ihren Beichtkindern vornehmen. Gelübde aber können sie nur i n der Jubiläumsbeichte, also weder außerhalb derselben, noch in einer anderen Beicht, commutiren.

Was die zweite Frage anbelangt, ob a l l e Ablasswerke commutirt werden können, sagt der Verfasser des Artikels im Jg. 1870 (S. 10) ganz richtig: Eine Umänderung der Beicht und Communion, sowie der Ablassgebete darf nicht stattfinden; denn diese Bedingungen gehören zum wesentlichen Begriff und Zweck des Jubiläums und sind daher unveränderlich und indispensabel.“ Deshalb müssen Kinder, welche noch nicht zur Beichte zugelassen werden können, auf die Gewinnung des Jubel-Ablasses verzichten. Die vorgeschriebene Communion aber kann ihnen, wenn sie noch nicht zur ersten hl. Communion angenommen sind, einfach erlassen (nicht commutirt) werden. Leo XIII. sagt eben „dispensandi super Communionem“ (Wiener Diöz. Bl. 1879 S. 48.)

Weil wir schon von Dispens handeln, will ich gleich anfügen die weitere Fakultät, die Leo XIII. gewährt mit den Worten: „cum

poenitentibus in sacris ordinibus constitutis, etiam regularibus, super occulta irregularitate ad exercitium eorundem ordinum et ad superiorum assecutionem, ob censurarum violationem dumtaxat contracta dispensare.“ Boenninghausen in seinem „Tractatus juridico-canonicus de Irregularitatibus“ (Monasterii, typis et sumptibus Theissingianis, 1863) schreibt: (Fasciculus I. S. 142) „Ad incurrendam irregularitatem ex violatione censurae requiritur: I. ut clericus aliquem solemnem ordinis actum sibimetipsi per excommunicationis majoris, suspensionis vel interdicti censuram, qua gravatus est, prohibitum exerceat“ und (S. 164): II. „Cum haec irregularitas ex delicto descendat, eam non contrahi in promptu est, nisi adsit culpa mortalis.“ Aber nur dann kann der Beichtvater von dieser Irregularität dispensiren, wenn sie „occulta“ est. Das kann sie sein, wie Bouvier sagt, (dieser Zeitschrift Jahrgang 1875, S. 22) „selbst dann noch, wenn die Censur öffentlich ist, indem es möglich wäre, daß man zwar die Censur wüßte, aber nicht mit Bestimmtheit angeben könnte, ob der Schuldige sich nicht davon habe befreien lassen, bevor er seine Amtsverrichtungen wieder ausübte.“ Das Kölner Pastoralblatt (1869, S. 103) macht aufmerksam, daß „die Hebung dieser Irregularität eine Dispensation ist und nicht eine Absolution. Daraus folgt, daß sie mit der gewöhnlichen Absolutionsformel nicht vorgenommen werden kann, sondern man diesem einen Satz, welcher die Dispensation ausspricht, beifügen muß.“ In dieser Zeitschrift (1870, S. 15) wird gerathen: „Zur Ausübung dieser Fakultät bediene sich der Beichtvater der im römischen Ritual enthaltenen Formel, welche nach der absolutio a peccatis zu gebrauchen ist und so lautet: „Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate, in quam ob violationem Censurae (Excommunicationis vel Suspensionis etc.) incurristi et habilem reddo et restituo te executioni (et assecutioni) ordinum et officiorum tuorum in nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti Amen.“

Der Papst ertheilt im Jubiläumsauschreiben den Beichtvätern auch die Fakultät: „vota quaecunque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis, et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint seu in quibus agatur de praejudicio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura judicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare. Da oben schon aufmerksam gemacht worden ist, worauf bezüglich der Werke, welche statt des Gelübdes aufgelegt werden sollen, besonders zu achten sei; ist hier nur einiges zu bemerken über die Gelübde, zu deren Commutation auch in der Jubiläumsbeicht der Beichtvater nicht berechtigt ist, auf Grund der Jubiläumsfakultät. Solche sind die genannten Poenal-

gelübde, ausgenommen, es geschehe die Verwandlung in ein Werk, das mindestens ebenso wirksam scheint, die Sünde zu verhüten, als das gelobte Werk. 3. B. Ein Gewohnheitsflucher hat in Erwägung der Abscheulichkeit dieses Lasters, vielleicht auch mit Rücksicht auf das böse Beispiel, das er dadurch seinen Hausgenossen gibt, sich durch ein Gelübde verpflichtet, jeden Fluch zu sicasen durch ein gewisses Almosen, das er für einen Armen oder einen guten Zweck bestimmt hat. Vielleicht wäre wirksamer gegen seine üble Gewohnheit ein öfterer Empfang der heiligen Sacramente. Ist diese Meinung besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse, auf die Natur des Pönitenten, der etwa ohnehin gern und leicht gibt, begründet, so könnte wohl sein Pönalgelübde in der Art umgewandelt werden.

Auch solche Gelübde, wo es sich handelt um eine Verpflichtung gegen einen Dritten, zu commutiren, ist dem Beichtvater durch das Jubiläumsschreiben untersagt, vorausgesetzt, daß diese Verpflichtung schon angenommen ist; 3. B. es hat Jemand das Gelübde gemacht, monatlich einem Armen eine gewisse Unterstützung zuzuwenden, einer Kirche ein Ornament, ein Gefäß zu schenken, und hat den Armen, den Kirchenvorstand davon bereits verständigt, der eine wie der andere haben gedankt für die Berücksichtigung, um das Versprochene gebeten; in diesem Falle kann in der Jubiläumsbeichte keine Commutation mehr geschehen, die aber zulässig gewesen wäre, wenn das Gelübde einfach wäre gemacht worden, ohne die Betheiligten davon zu verständigen.

Die sonst der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen Gelübde ist in der Jubiläumszeit den Beichtvätern zu commutiren gestattet, ausgenommen jedoch das der ewigen Keuschheit, die wesentlichen Gelübde der religiösen Orden und das Gelübde, in einen Orden zu treten, wohlgemerkt, in einen Orden mit feierlichen Gelübden, nicht aber das in eine Congregation mit einfachen Gelübden. Und auch diese zwei zu commutiren fehlt dem Beichtvater die Fakultät nur in so weit, als sie dem Papste reservirt sind. Sind sie unter Umständen abgelegt, wodurch wegfällt die päpstliche Reservation, so steht ihrer Commutation durch den Beichtvater in der Jubiläumszeit nichts im Wege. Diese Gelübde sind aber nicht reservirt dem Papste, wenn sie gemacht werden bedingt, oder disjunktiv, oder nicht vollkommen in ihrer Art oder nicht völlig frei.

Demnach kann der Beichtvater commutiren das Gelübde, in einen Orden zu treten, ohne Bestimmung in welchen; oder das zeitweilige Gelübde der Keuschheit, oder das Gelübde, das von Jemand gemacht wurde in augenscheinlicher Lebensgefahr, in einen Orden zu treten; auch das Gelübde, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen oder in einen Orden zu treten, und er könnte die Verpflichtung, in Folge des Gelübdes in einen Orden zu treten, selbst dann noch

commutiren, wenn die Wallfahrt nach Jerusalem dem Gelobenden jetzt unmöglich geworden wäre; wie er das bedingt, z. B. wenn für ein Leiden Heilung gefunden würde, gemachte Gelübde der Keuschheit, auch dann commutiren könnte, wenn die Heilung schon gefunden wäre. Der Grund ist, weil in diesem Falle das Gelübde mehr als Mittel zur Erreichung eines an sich löblichen Zweckes, als aus reiner Liebe zu Gott und zur Tugend gemacht worden ist, also das Gelübde von Anfang an, als nicht vollkommen, auch nicht reservirt war. (cfr. Ferraris, art. II. n. 34—52.) Wessen Gelübde kann der Beichtvater commutiren? Da ihm die Fakultät nur mit Rücksicht auf das Jubiläum verliehen ist, nur solchen, welche ernstlich Willens sind, das Jubiläum durch Verrichtung der vorgeschriebenen Werke zu gewinnen. Wenn nach erlangter Commutation seiner Gelübde, die nur einmal während der Jubiläumszeit auf Grund der den Beichtvätern allgemein gewährten Fakultät, und zwar wie schon gesagt, in confessionali geschehen darf, Jemand wankelmüthig die vorgeschriebenen Werke zu erfüllen versäumen, also das Jubiläum nicht gewinnen würde, ein solcher dürfte nach Ferraris l. c. n. 50 doch die ihm gewordene Commutation benützen.

Und wenn Jemand das Jubiläum gewonnen hat, aber vergessen hat, während der Dauer desselben sein Gelübde oder seine Gelübde commutiren zu lassen, vielleicht auch dieselben nicht commutiren lassen wollte, so kann er die Commutation selbst nach dem Jubiläum sich erbitten und erlangen, weil er durch die Verrichtung der Jubiläumswerke auch ein Recht auf alle Jubiläumsgnaden erworben hat, welches Recht nicht an die Jubiläumszeit gebunden ist, sondern ihm bleibt, so lange er es nicht benützt hat. (Ferraris, l. c. n. 51 und 52. cfr. Quartalschrift, 1875, S. 26.) „Rücksichtlich der Gründe, aus denen der Pönitent eine Umänderung seines Gelübdes begehrt, schreibt das Münster „Pastoralblatt“ (1875, S. 71, sub. V. 2) bemerkt der hl. Liguori im Anschluß an Suarez und die *sententia communis*: In *Jubilaeo pro commutatione votorum non requiritur specialis causa, sed sufficit causa illa, ob quam pontifex motus est ad Jubilaeum indicendum*; also eine ernstliche Bitte des Beichtfindes um Commutation darf als *causa specialis rationabilis* angesehen werden.“

Eine Fakultät der Beichtväter für die Jubiläumszeit ist noch zu besprechen, die nämlich, vermöge welcher jeder die „*ad confessionem apud ipsum peragendam accedentes animo praesens Jubilaeum consequendi et reliqua opera ad illud lucrandum necessaria adimplendi*“, (damit bestimmt der Papst genau, zu wessen Gunsten von dieser und den andern Fakultäten, deren im Absatz „*Insuper*“ Erwähnung geschieht, Gebrauch gemacht werden darf) *hac vice (nur Einmal)* et in foro conscientiae dumtaxat (nur in der Beicht) ab

excommunicationis, suspensionis, et aliis Ecclesiasticis sententiis et censuris, a jure vel ab homine quavis de causa latis seu inflictis etiam Ordinariis locorum et Nobis seu Sedi apostolicae etiam in casibus cuicunque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae speciali licet modo reservatis et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi nec non ab omnibus peccatis et excessibus quantumcunque gravibus et enormibus etiam iisdem Ordinariis ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis, injuncta ipsis poenitentia salutari aliisque de jure injungendis et si de haeresi agatur, abjuratis prius et retractatis erroribus, prout de jure, absolvere“ solle können.

Dadurch sind alle Reservate für die Jubiläumsbeichte aufgehoben; nur zwei Vorbehalte macht dann der Papst, indem er sagt: „Non intendimus . . . derogare Constitutioni cum appositis declarationibus editae a fel. rec. Benedicto XIV. Praedecessore nostro, quae incipit Sacramentum Poenitentiae; d. h. der dem Papste reservirte Bann, der den trifft, der seinen complex in peccato turpi, wenn auch ungiltig absolvirt hatte, kann auch in der Jubiläumsbeicht nicht vom einfachen Priester aufgehoben werden; ferner bleibt bestehen das Reservat der „calumniosa denuntiatio de facta sollicitatione“; weiters kann auch seinen complex in re venerea der Beichtvater selbst in der Jubiläumsbeicht nicht absolviren und auch die Verpflichtung, den sollicitirenden Beichtvater anzuzeigen, kann er selbst da nicht erlassen oder commutiren.

Die bischöfliche Erläuterung des päpstlichen Schreibens im Diözesanblatt St. IV. S. 39 n., p. 14 sagt über diese Ausnahme: „Die Censuren sind ausgenommen, wenn jemand von dem Papste, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter n a m e n t l i c h mit einer Censur belegt oder als derselben verfallen erklärt wurde, wofern er nicht noch während der Jubiläumszeit Genugthuung leistet, resp. mit dem beschädigten Dritten sich ausgeglichen oder doch im Falle als dieses unmöglich war, es so bald als möglich zu thun versprochen hat.“ Diese letzten Worte beziehen sich auf den Satz des päpstlichen Schreibens, der erst noch auszuführen ist und so lautet: „Quod si intra praefatum terminum, judicio Confessarii, satisfacere non potuerint, absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi indulgentias Jubilaei, injuncta obligatione, satisfaciendi statim ac poterunt“ (d. h. nach dem Kölner „Pastoralblatt“ 1869, S. 91, sub I. c. β. „Sind die einer Censur Verfallenen nach dem Urtheile des Beichtvaters innerhalb der Jubiläumszeit nicht im Stande, Genugthuung zu leisten oder mit der Gegenparthei sich zu verständigen, so können sie im inneren Forum, für den Gewissensbereich, einzig zum Zwecke der Gewinnung des Jubiläums absolvirt werden, damit sie die vorgeschriebenen Bedingungen

erfüllen, namentlich die hh. Sacramente empfangen können, wobei ihnen die Verpflichtung aufzulegen ist, sobald als möglich genugzuthun, während die Censur im Uebrigen vollkommen besteht und in Wirksamkeit bleibt.“)

Daß nur *Einmal* für jeden Poenitenten von dieser Absolutionsfacultät von allen reservirten Sünden und Censuren während der Jubiläumszeit Gebrauch gemacht werden dürfe, ergibt sich zweifellos aus den Worten des päpstlichen Schreibens: „*hac vice dumtaxat*“ und wird noch bestätigt durch die Erklärung der S. Congr. Poenitent. ddo. 26. Febr. 1879: „*semel yero idest prima tantum vice quoad favores eidem Jubilaeo adjunctos, nempe absolutiones a censuris et casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.*“

Wenn Jemand während des Jubiläums unverschuldet vergessen hat, sein Reservat zu beichten, so kann er nach dem Jubiläum von jedem Priester davon absolvirt werden. (Ferraris l. c. n. 27 unter Anführung vieler Autoritäten).

Durch eine sakrilegische Beicht wird jedoch kein Reservat behoben. Ferner gilt auch bezüglich der Reservate, daß, wenn einer, der sie mit dem guten Willen, alle Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums zu erfüllen, gebeichtet hat, davon absolvirt worden ist, diese Absolution aufrecht bleibt, wenn er dann auch aus Nachlässigkeit das Jubiläum nicht gewinnt, wiewohl er dadurch sündigt, wahrscheinlich jedoch nur venialiter. (Meinen wenigstens Viele von Ferraris l. c. n. 31 Angeführten.)

Schließlich mag noch hier stehen, daß Ferraris viele Auctoren dafür citirt, daß der Beichtvater „*ex justa causa differens absolutionem poenitenti, ipsum, transacto Jubilaeo, ab omnibus peccatis reservatis commissis ante transactum Jubilaeum*“ absolvirten könne. (l. c. n. 32).

Bezüglich der *bischöflichen* Reservate ist noch zu erwähnen die besondere Concession des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz, der in seinem Jubiläumsaus Schreiben erklärt (n. 17): „*ich finde mich bewogen, für die ganze Jubiläumszeit die bischöflichen Reservate überhaupt zu suspendiren und sollen die Casus Episcopo reservati erst nach Ablauf dieser Zeit wieder in Kraft treten.*“

Wenden wir uns nun zu den Privilegien, welche die Jubiläums-Encyclica unmittelbar den Gläubigen gewährt, so ist eigentlich nur Eines mehr zu besprechen, da das für Reisende schon erwähnt ist, nämlich jenes, welches Leo XIII. für Ordenspersonen gewährt. Die männlichen Ordenspersonen können zur Zeit des Jubiläums jedem vom Bischofe approbirten Beichtvater, mag er ein Regular- oder Weltpriester sein, beichten, der sie auf diese Weise von allen auch reservirten Sünden lossprechen kann.

Betreff der weiblichen Ordenspersonen schreibt das Kölner

„Pastoralblatt“ (l. c. sub c.): „Die Klosterfrauen können sich nur solche Beichtväter wählen, welche auch speciell für Klosterfrauen approbirt sind. Diese Beschränkung des Privilegiums gilt nicht nur für die Mitglieder der vom apostolischen Stuhle approbirten weiblichen Orden, sondern auch für die (übrigen) klösterlichen Frauen-Genossenschaften.“ Und dann wirft es die Frage auf, ob „auch für die Jubiläumszeit“ der für ein bestimmtes Kloster approbirte Priester als durch eine solche partikuläre Vollmacht nicht berechtigt zu gelten habe, die Schwestern eines andern Hauses beichtzuhören? Die Entscheidung fällt zu Gunsten der größeren Freiheit der Klosterfrauen, daß sie wählen können unter den überhaupt für irgendwelche weibliche Ordenspersonen bestellten, approbirten Beichtvätern, auf Grund eines klaren Ausspruches Benedicts XIV. in seiner Constitution „Celebrationem“ dd. 1. Jan. 1751 §. 10, der lautet: „Animadvertentes, quod si Monialibus necesse esset, confessarium pro eorum dumtaxat monasterio adprobatum eligere frustraneum fere remaneret privilegium hoc tempore eisdem concessum, facile adducti sumus ut declaremus, licere Monialibus earumque Novitiis in hoc praesenti Jubilaeo ad effectum ejusdem jubilaei consequendi confessarium eligere ab actuali Ordinario loci etiam pro alio monasterio vel pro monialibus in genere adprobatum nec unquam ob demerita expresse reprobatum.“

Leo XIII. scheint diese Auffassung in seinem Ausschreiben geradezu berücksichtigt zu haben, da er ganz allgemein sagt: „dummodo Confessarius approbatus sit pro Monialibus“, während aus den Worten „ad hunc effectum“ erhellt, daß diese Freiheit der Wahl des Beichtvaters nur für die Jubiläumsbeicht bewilligt sein sollte.

Schließlich mag noch aufmerksam gemacht werden, wie die Liebe des Statthalters Christi beim Jubiläumsausschreiben auch denkt der armen Seelen im Fegefeuer mit den Worten: „annuentes etiam ut haec indulgentia animabus; quae Deo in caritate conjunctae ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari possit et valeat.“ Da könnte die Frage gestellt werden, ob der von Jemandem „gewonnene einmalige vollkommene Jubiläums-Ablaß, wenn dieser denselben der Seele eines Verstorbenen (daselbe wird wohl gelten, wie es ja auch geschehen kann, wenn er ihn den Verstorbenen einer Pfarrei, einer Familie oder im Allgemeinen den armen Seelen) zuwendet, auch diesem selbst gleichzeitig verbleibe“ und zwar besonders deshalb, weil auf eine solche Anfrage des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Salzburg im Jahre 1875 die Antwort „ex Secretaria S. Congregationis Indulg.“ die 25. April. erteilt wurde (cfr. Kölner „Pastoralblatt“, 1875, S. 60): „St. Dominus Pius P. P. IX. benigne declaravit, Jubilaei Indulgentiam cum u-

lative pro se et pro defunctis lucrari posse.“ Ob diese Erklärung auch für das gegenwärtige Jubiläum, in dessen Ausschreiben der die Zulässigkeit den Ablass auch den armen Seelen zuzuwenden enthaltende Passus ganz genau so lautet wie in dem Ausschreiben des Jubiläums im Jahre 1875, getraue ich mir übrigens nicht zu entscheiden, möchte aber doch auf selbe hin bitten, die Gläubigen zu ermahnen, die Meinung bei Gewinnung des Jubiläums zu machen, den Ablass, der „nur Ein Mal gewonnen werden“ kann, wenn es auch diesesmal zulässig ist, wie es im Jahre 1875 zulässig war, zugleich auch den armen Seelen zuzuwenden, wenn sie ihn schon zunächst für sich gewinnen wollen.

Auch um ein tägliches Memento bei der hl. Messe in der Jubiläumszeit möchte ich bitten alle Hochwürdigen Herren, welche diese Zeilen lesen, auf die Meinung, daß der liebe Gott mit seinem Geist und Eifer besonders in dieser Gnadenzeit erfülle alle Seelsorger und Beichtväter, damit unter ihrer Leitung das gläubige Volk sich wahrhaft erneuere in derselben „zur Ehre Gottes und unsers Heilandes Jesus Christus, zur Freude seiner Hirten auf Erden und der Engel des Himmels.“

### Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. Josef Scheicher.

Ein schweizerisches Anarchistenblatt „Avant-Garde“ in Cheauxdefonts, schrieb kürzlich (Dez. 1878) folgende, bezüglich der Denkungsart gewisser Kreise sehr lehrreiche und instructive Worte: „Die Zahl der Mitglieder religiöser Orden in Frankreich ist 200.000, dazu kommen 45.000 Weltgeistliche, also 245.000 Wägen, die sich am Leibe der französischen Nation mästen. Wie herrlich, wenn man sie Alle, Einen nach dem Andern zwischen dem Daumennagel und dem Altarsteine zerknurpsen könnte.“

Solche Worte sind hiruverbrannt und verdienen keine Berücksichtigung, ruft der vertrauensselige Ruhmjudenpreis-mann. Wohl hiruverbrannt sind die Worte, daran rühren wir nicht, aber daß sie keine Berücksichtigung verdienen, das negiren wir. Heute, nachdem das bekannte Acheronta movebo von mehr als einer Seite zur Thatsache geworden, heute, da die untersten Elemente, nicht die staatenbauenden, sondern die staatenstürzenden, im zweifellosen Aufgange sind, heute, da die Rothen von den Rothesten und diese von den Allerrothesten abgelöst werden, da selbst Gambetta schon zweifeln muß, ob nicht sein Roth um eine Nuance zu dunkel befunden wird und